

Abwasserzweckverband „Finne“

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ (AZV) folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten des AZV, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Beiträge, Gebühren und Auslagen, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Kanalarstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren (Grund-, Entsorgungs- und Verbrauchsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfreie Amtshandlungen sind, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
2. vom AZV in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlasst.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen.
- (2) Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder dieser gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des AZV abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der AZV, welcher die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der AZV.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem AZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem **anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung**, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie dem AZV zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - c) Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der kostenerhebende Zweckverband,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen – Fälligkeit - Zahlungsverzug

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim AZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der AZV einen Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des auf volle Fünfzig EURO abgerundeten, rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges erheben.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen i. S. d. Satzung nebst Kostenverzeichnis gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist der Verbandsvorsitzende zuständig.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) geändert durch Art. 2d. G. v. 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592)

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
Abwasserzweckverband „Finne“

Siegel

Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes „Finne“

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien,
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite	DIN A 4	1,00 EUR
für jede angefangene Seite	DIN A 5	0,50 EUR
 - b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr

mindestens		2,50 EUR
------------	--	----------
 - c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Plänen, sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken usw.

je angefangene Seite		1,50 EUR
----------------------	--	----------
 - d) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,50 EUR
 - e) Fotokopien DIN A 3 je Stück 1,00 EUR
 - f) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 3,00 EUR
 - g) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut

aa) zwecks Auskunft		2,00 EUR
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		3,00 EUR
 - h) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Bücher usw.

je Tag		10,00 EUR
--------	--	-----------

(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

2. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
1. Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen
 2. Untersuchung des Abwassers
 3. Baustellenbegehungen
 4. Zuarbeiten für Institutionen, Ingenieurbüros o. Ä.
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je ¼ Stunde:
- aa) bei Ingenieureinsatz 11,00 EUR
- bb) bei Sachbearbeitereinsatz 9,00 EUR
- cc) bei Einsatz technischer Mitarbeiter 7,50 EUR
- c) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach aa) bis cc) mindestens jedoch 15,00 EUR

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzangelegenheiten

- a) Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte 2,50 EUR
- b) Bankauskünfte wegen unvollständiger Angaben auf den Überweisungen 5,00 EUR
- c) nach Abbuchung und Rückbuchung von Gebühren und Beiträgen von den Kreditinstituten in Rechnung gestellte Rückbuchungskosten in Höhe der tatsächlichen Beträge

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 EUR
- b) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 EUR
- c) Abnahme oder Wiederholungsabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen 35,00 EUR
- d) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) des AZV entsprechend den Vorgaben der Punkte A Nr. 2 Bst. b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses. Abweichend von Satz 1 gelten folgende Pauschalbeträge:

- | | |
|---|-----------|
| aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS | 50,00 EUR |
| bb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS | 12,00 EUR |
| cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 EWS | 12,00 EUR |
| dd) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS | 12,00 EUR |
| ee) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS | 50,00 EUR |
| ff) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS | 50,00 EUR |

Sömmerda, den 16.12.2011
Abwasserzweckverband „Finne“

Siegel

Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung und des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des AZV „Finne“ erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, Ausgabe Nr. 51/2011 vom 28. Dezember 2011.